

<b>Zeitschrift:</b>	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
<b>Band:</b>	26 (1934)
<b>Heft:</b>	5
 <b>Artikel:</b>	Der Kampf um die Neuordnung der Wirtschaft
<b>Autor:</b>	Weber, Max
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-352691">https://doi.org/10.5169/seals-352691</a>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 20.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# GEWERKSCHAFTLICHE RUNDSCHAU FÜR DIE SCHWEIZ

*Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes*

*Beilage „Bildungsarbeit“, Mitteilungsblatt der Schweiz. Arbeiterbildungszentrale*

---

No. 5

Mai 1934

26. Jahrgang

---

## Der Kampf um die Neuordnung der Wirtschaft.

Von Max Weber.

### Die berufsständische Ordnung.

Schon mehr als ein Jahr wird auch in unserm Lande eifrig diskutiert über den Korporationenstaat und die berufsständische Ordnung. Allein es wird niemand behaupten wollen, dass die Begriffe in dieser Zeit viel an Klarheit gewonnen haben. Es beginnen sich freilich einzelne Richtungen und Bewegungen abzuzeichnen, ja es fehlt sogar nicht an Versuchen, die Idee des Korporationen- oder Ständestaates oder wenigstens Ansätze hiezu zu verwirklichen.

Auf den allgemeinen korporativen Gedanken möchte ich hier nicht mehr eintreten, nachdem das in einem früheren Artikel in der «Gewerkschaftlichen Rundschau» geschehen ist. (Oktober 1933, Seite 315.) Dagegen soll hingewiesen werden auf die verschiedenen Tendenzen, die in der Schweiz auf diesem Gebiet bestehen, und auf die Projekte, die in der letzten Zeit aufgetaucht sind.

An grösseren Bewegungen, die sich für eine korporative Organisation der Wirtschaft einsetzen, sind vor allem folgende drei zu nennen:

1. das katholisch-konservative Lager,
2. die gewerblich-mittelständischen Kreise,
3. die Frontenbewegung.

Alle drei haben das gemeinsame Ziel: der liberalen Wirtschaft Fesseln anzulegen und die freie Konkurrenzwirtschaft zu organisieren. Sie streben also eine Änderung der kapitalistischen Wirtschaftsverfassung an. Allerdings soll das nicht eine völlige

Aenderung des Systems sein. Als Grundlage soll nicht nur die private Unternehmerinitiative bleiben, sondern auch die private Verfügungsgewalt über das Kapital, freilich mit einzelnen Beschränkungen. Dem Kapitalismus soll gewissermassen ein Maulkorb umgebunden werden; aber im übrigen darf er am Leben bleiben. Je nach dem Agitationsbedürfnis der einzelnen Gruppen wird in Aussicht gestellt, dass ihm dieses Leben mehr oder weniger sauer gemacht werde.

Es handelt sich somit um antikapitalistische Tendenzen, die einen Teil der sozialistischen Kritik am Kapitalismus übernehmen, die die sozialistische Gestaltung der Wirtschaft jedoch ablehnen und den Kapitalismus in irgendeiner Form weiter dulden wollen. Wie sehen nun die verschiedenen Spielarten der berufsständischen Bewegung im einzelnen aus?

#### Der katholische Ständestaat.

Der bisher unermüdlichste Propagandist für die berufsständische Ordnung im katholisch-konservativen Lager ist Dr. Lorenz, der sich im « Aufgebot » ein berufsständisches Sprachrohr geschaffen hat. Um unsren Lesern eine unverfälschte Darstellung dieser Ideen zu geben, zitieren wir hier einige Stellen aus den Leitsätzen der « Aufgebot »-Bewegung:

« Die geistige Erneuerung vollzieht sich auf Grund des Zusammenbruches liberaler und sozialistischer Gedankensysteme, will den ganzen Menschen erfassen und konzentriert sich auf eine Zusammenarbeit aller Volksschichten zu einem Christentum der Tat. »

« Wir stehen auf dem Boden der Demokratie und lehnen eine Diktatur ab. Dagegen stehen wir für eine Abwendung vom Demokratismus und eine starke Führung in der Demokratie ein bei ausdrücklicher Wahrung freier Kritik. »

« Erste Voraussetzung innerer Einigung des Volkes ist die Eindämmung des Klassenkampfes.

Die soziale Erneuerung unseres Volkes kann weder durch die Machtentfaltung der Arbeitgeber noch auch der Arbeiter erreicht werden; vielmehr führt diese zum Zusammenbruch des letzten gesellschaftlichen Zusammenhaltes. Sie kann nur erfolgen auf dem Wege des berufsständischen (korporativen) Aufbaues.

In sich selbstständig verwaltete und getrennte Organisationen der Arbeiter einerseits und der Arbeitgeber anderseits sollen durch die Bildung gemeinsamer Organisationen (Korporation) ständige Träger gemeinsamer Werke von Arbeitgebern und Arbeitern schaffen. Ihnen sollen übertragen werden alle Aufgaben, die bisher einseitig entweder von einem Teile oder dem andern oder aber vom Staaate besorgt wurden, wie zum Beispiel Berufsbildung, Arbeitsnachweis, Arbeitslosenversicherung und Fürsorge, technische Betriebsgestaltung, Arbeiterversicherung, Durchführung des Arbeiterschutzes usw. Diese ständigen gemeinsamen Werke sollen eine Atmosphäre der Verständigung schaffen, durch welche die immer bestehenden Tendenzen zum Klassenkampfe mit der Zeit auf ein Minimum reduziert werden sollen.

Der Staat soll Organisationen dieser Art besondere Aufgaben überweisen, ihre Beschlüsse für alle Berufsgenossen verbindlich erklären und sie selbst zu öffentlich-rechtlichen Körperschaften erheben.

Kollektivstreitigkeiten, die bisher auf dem Wege der Machtentfaltung und primitiver Kämpfe ausgetragen wurden, sind auf dem Wege wirtschaftlicher Rechtsprechung zu beseitigen.» (Von uns gesperrt.)

Im übrigen wird in den «Leitsätzen» verschiedene Male von Christentum, christlichen Grundsätzen usw. gesprochen. Ferner werden längere Ausführungen gemacht über die Wirtschaftspolitik im Sinne einer Reduktion der Lebensansprüche nach dem Rezept des Ex-Bundesrates Musy. Die Konsequenzen (Lohn- und Preissenkung) werden allerdings nicht ausdrücklich gezogen, offenbar um die Leute nicht abzuschrecken.

Ueber die oben zitierten Grundsätze über eine korporative Ordnung hinaus sind auch im «Aufgebot» und in der katholisch-konservativen Presse noch keine bestimmten Vorschläge gemacht worden, wie der Korporationenstaat funktionieren soll. Die Theorie darüber ist äusserst dürfstig; man scheint fast alles der Praxis überlassen zu wollen.

Aus katholischem Lager ist aber auch schon ein Entwurf für ein Bundesgesetz veröffentlicht worden, das eine korporative Neuordnung der Wirtschaft anstrebt, nämlich der Vorschlag des Christlichnationalen Gewerkschaftsbundes der Schweiz vom 25. Januar 1934. Ob er der Einstellung des «Aufgebot» und der katholisch-konservativen Partei entspricht, ist uns nicht bekannt. Jedenfalls ist festzustellen, dass gegenüber dem Entwurf für ein Korporationengesetz im Kanton Freiburg wesentliche Abweichungen bestehen.

Der christlichnationale Entwurf verlangt die Anerkennung der Berufsverbände unter bestimmten Voraussetzungen. Ueber die Anerkennung soll ein schweizerischer Wirtschaftsrat entscheiden, wogegen noch ein Rekurs ans Bundesgericht offen bleiben soll. Die Berufsverbände der Arbeitgeber, Arbeiter und Angestellten sollen sich zusammenschliessen zu Berufskammern «zur Wahrung beruflicher Interessen sowie zur Sicherung des sozialen Friedens und der Förderung der Volkswohlfahrt». Diese Berufskammern bilden öffentlich-rechtliche Körperschaften mit juristischer Persönlichkeit. Ihre Befugnisse sind unter anderm:

«Wahrung des gemeinsamen Berufsinteresses durch Ausgleich der Gegensätze zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern;

Ueberwachung der Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen, Verträgen und der Ausführung von den Kammern übertragenen Aufgaben in den einzelnen Betrieben;

Arbeitsnachweis auf lokaler Grundlage.»

Somit anerkennt dieser Entwurf immerhin die staatliche Sozialpolitik, im Gegensatz zum ersten Freiburger Entwurf, der sie ganz durch Vereinbarungen der Korporationen ersetzen wollte.

Ein Landeswirtschaftsrat, neben dem auch noch kantonale Wirtschaftsräte bestehen sollen, soll das Landesinteresse wahren

gegenüber den Interessen der einzelnen Berufsstände. Ihm steht zu die « Prüfung und Entscheidung über die ihm von den Landeskammern der Berufsstände vorgelegten Fragen, Beschlüsse und Verträge, wie auch der von den kantonalen Wirtschaftsräten eingebrachten Anträge ».

Unter Entscheidung der Beschlüsse und Verträge ist offenbar auch die Allgemeinverbindlicherklärung von Preisvereinbarungen zu verstehen. Gegen die Entscheidungen des Landeswirtschaftsrates wird dem Bundesrat ein Vetorecht eingeräumt. Das ist der wichtigste Inhalt des christlichnationalen Entwurfes.

Die Darstellung der katholisch-konservativen Tendenzen wäre aber unvollständig, wenn man nicht auch die *Hintergründe* dieser Bestrebungen etwas beleuchten würde. Bekanntlich wird die korporative Wirtschaftsordnung empfohlen im « Rundschreiben Papst Pius XI. über die gesellschaftliche Ordnung, ihre Wiederherstellung und ihre Vollendung nach dem Heilsplan der Frohbotsschaft ». (Enzyklika *Quadragesimo anno* vom 15. Mai 1931.) Dort wird scharf Stellung genommen gegen den Individualismus und den Liberalismus im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben und es heisst:

« Erneuerung einer ständischen Ordnung ist das gesellschaftspolitische Ziel. » Und weiter unten steht: « Wir sind überzeugt, dass dieses Ziel um so sicherer erreicht wird, je grösser der Anteil ist, den fachliche, berufliche und gesellschaftliche Sachverständigkeit, mehr noch aber die katholischen Grundsätze und ihre Auswirkung im Leben dazu beitragen. »

Es geht aus der Enzyklika und übrigens auch aus der katholisch-konservativen Presse sehr deutlich hervor, dass es sich für die katholische Bewegung nicht nur, ja gar nicht in erster Linie um eine wirtschaftliche Neuordnung handelt, sondern um eine Durchdringung des gesamten wirtschaftlichen, politischen, kulturellen und geistigen Lebens mit den Grundsätzen der katholischen Kirche. Katholisch bedeutet ja « allumfassend ». Und nachdem die römische Kirche seit der liberalen Revolution mehr auf dem begrenzten Gebiet der religiösen Betätigung gearbeitet hat, ist der Vorstoss auf eine berufsständische Ordnung von dieser Seite her als Versuch aufzufassen, wiederum aufs Ganze zu gehen, d. h. das gesamte gesellschaftliche Leben der römischen Kirche unterzuordnen. Diesem Gedanken wird auch Ausdruck verlieren in einer scharfsinnigen Abhandlung von Marschak im « Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik » (Jahrgang 1924/25). Marschak erklärt:

« Die Idee des korporativen Staates spielt für den sozialen Katholizismus eine entscheidende Rolle. Nicht nur als unmittelbare Anwendung des mittelalterlichen Staatsideals auf die Gegenwart, sondern auch als wichtiges politisches Werkzeug im Kampfe der Kirche gegen den zentralisierten bürokratischen

Staat und als Mittel, den Arbeiterorganisationen eine Rechtfertigung und ein Ideal zu geben, das imstande wäre, den Sozialismus zu verdrängen und zugleich den Arbeitgebern den Klassenfrieden zu versprechen. »

Es ist ferner zu beobachten, dass diese Tendenzen ausgesprochen *antidemokatisch* sind, denn sie gehen darauf aus, an Stelle des demokratischen Aufbaues auf Volksentscheid, Volksvertretung und von der Mehrheit getragener Regierung eine *Hierarchie* zu schaffen im politischen Leben und in der Wirtschaft, ähnlich wie sie die katholische Kirche selbst darstellt. Das hierarchische Prinzip ist dem demokratischen vollständig entgegengesetzt, indem es die Willensbildung und das Vertretungsrecht von der Spitze, von der «Führung», nach unten aufbaut und nicht von unten nach oben.

### Die berufsständische Ordnung des Gewerbes. (St. Galler Entwurf.)

Neben der katholisch-konservativen ist die gewerblich-mittelständische die älteste und am festesten verankerte berufsständische Bewegung. Sie ist nicht, oder jedenfalls nicht in erster Linie, aus der Atmosphäre der faschistisch-nationalsozialistischen Erneuerung heraus entstanden, sondern sie findet ihre Wurzeln in den wirtschaftlichen Nöten der Gewerbetreibenden. Diese Nöte liegen begründet im harten Existenzkampf des Kleingewerbes gegenüber dem kapitalistischen Grossbetrieb, und sie sind durch die Krise gewaltig verschärft worden.

In der Schweiz haben diese Tendenzen ihren Niederschlag gefunden im sogenannten St. Galler Entwurf. Der St. Galler Entwurf zur Organisation der Wirtschaft\* ist, wie aus dem Inhalt zu schliessen ist, eine Zusammenfassung der gewerblich-mittelständischen Postulate mit dem Bestreben der freisinnigen Parteikreise, den katholisch-konservativen Ständestaat durch eine den liberalen Grundsätzen einigermassen angepasste Wirtschaftsorganisation zu verhüten.

Der St. Galler Entwurf enthält zwei Vorschläge für die Gesetzgebung. Der eine ist ein Entwurf zu einem dringlichen Bundesbeschluss, der andere ein Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Berufsverbände und den Wirtschaftsrat. Das Gesetz für die dauernde Lösung hat folgenden Inhalt:

Die Berufsverbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, aber auch paritätische Verbände oder Verbände der freien Berufe werden unter bestimmten Voraussetzungen anerkannt und haben dann Anspruch auf Mitarbeit im Sinne des Gesetzes. Unter den Voraussetzungen wird genannt: Garantierung der politischen Neutralität, die Mehrheit der Mitgliedschaft müssen Schweizerbürger sein. Be-

\* Herausgegeben von der freisinnig-demokratischen Partei des Kantons St. Gallen.

zeichnend für den «liberalen» Geist des Vorschages ist der Eventualvorschlag: «Verbände der Beamten und Angestellten öffentlicher Dienste sind keine Verbände im Sinne dieses Gesetzes». Aus den Vertretern der Berufsverbände ernennt der Bundesrat Fachausschüsse, deren Mitglieder selbst als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer tätig sein müssen. Ueber den Fachausschüssen steht ein Wirtschaftsrat bestehend aus Vertetern der anerkannten wirtschaftlichen Spaltenverbände.

Die Aufgabe der Berufsverbände ist unter anderm:

Mitarbeit bei der Vorberatung und Durchführung der Gesetze und Verordnungen über die Sozialversicherung und Sozialfürsorge.

Abschluss von Verträgen zwischen Berufsverbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Regelung der Arbeitsverhältnisse oder einzelner Zweige der Sozialversicherung und Sozialfürsorge, soweit diese nicht ihre gesetzliche Regelung gefunden haben.

Beschlussfassung betreffend Massnahmen zur Hebung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe und zur Anpassung der Produktion an die Bedürfnisse des Konsums und an die Entwicklung der Technik unter möglichster Wahrung der Interessen des Arbeitsmarktes.

Abschluss von Vereinbarungen mit andern Berufsverbänden zwecks Regelung der gegenseitigen Beziehungen, insbesondere auch der Beziehungen zwischen Produzent und Abnehmer, unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen anderer Berufsgruppen und einzelner Berufstätiger und Betriebe.

Das Wichtigste ist nach den Absichten der Verfasser offenbar die Möglichkeit, Beschlüsse eines Berufsverbandes oder Verträge mit andern Berufsverbänden allgemein verbindlich erklären zu lassen. Gesuche um Verbindlicherklärung sind vom Fachausschuss der betreffenden Berufsgruppe zu begutachten. Nachher entscheidet das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement — sofern nur ein Kanton berührt wird, das zuständige kantonale Departement — darüber, ob die Beschlüsse und Verträge allgemein verbindlich zu erklären seien. Gegen den Entscheid besteht ein Rekursrecht an die Gesamtregierung, wobei eine Begutachtung durch den Wirtschaftsrat vorgesehen ist.

Man muss sich klar sein, dass eine solche Neugestaltung der ausführenden Behörden, also dem Bundesrat und den Kantonsregierungen, ganz aussergewöhnliche Machtabfugnisse übertragen würden. Im Kommentar zum St. Galler Entwurf wird denn auch zugestanden:

«Die Wirtschaftsordnung nach dem St. Galler Vorschlag verändert die bisherige Stellung des Bundesrates dadurch, dass sie ihm neue gesetzliche Vollmachten gibt. Er wird im Rahmen einer notwendig weitgefassten Wgleitung zur letzten entscheidenden Instanz in all jenen Wirtschaftsfragen, die mit dem Mittel der Allgemeinverbindlicherklärung gelöst werden sollen. Neben der rein exekutiven Funktion erhält der Bundesrat damit auch rechtsetzende Kraft im Gebiet der Wirtschaft. Ein solcher Bundesrat müsste zu jener «starken Regierung» werden, welche breite Kreise

unserer Bevölkerung aus der Anschauung der veränderten Verhältnisse der Gegenwart bereits in anderem Zusammenhang gefordert haben.» (Von uns gesperrt.)

Die Frage muss gestellt werden, ob unter diesen Umständen noch von Demokratie im bisherigen Sinne gesprochen werden kann, wenn das Parlament eigentlich nur noch formelle Fragen zu behandeln hat, während wirtschaftspolitische Lösungen von grösster Tragweite allein von der Regierung aus entschieden werden können.

Das Allerbedenklichste am St. Galler Entwurf ist der Vorschlag auf eine provisorische Regelung durch dringlichen Bundesbeschluss. Dieser Entwurf will dem Bundesrat das Recht geben, die ganze Angelegenheit von sich aus zu regeln in ähnlichem Sinne, wie oben dargelegt wird: Anerkennung der Berufsverbände, Bildung von Fachausschüssen und eines Wirtschaftsrates, Allgemeinverbindlicherklärung von Beschlüssen und Verträgen. Mit welch gesetzgeberischer Naivität dieser Entwurf aufgestellt wurde, geht daraus hervor, dass darin — in einem dringlichen Bundesbeschluss — durch einen einzigen Artikel dem Bundesrat Blankovollmacht für den Erlass eines Kartellgesetzes gewährt werden soll. Der Bundesrat könnte nach Erlass eines solchen Bundesbeschlusses mit Dringlichkeitsklausel ruhig die Bundesversammlung in die Ferien schicken, wie weiland Mussolini, Hitler und Dollfuss, und ganz allein weiter regieren. Zur Begründung wird vom freisinnigen Ausschuss folgendes angeführt:

«Der verfassungsmässige Weg wird unserer vollen Ueberzeugung nach nicht innert nützlicher Frist zu einem ersetzungsmässigen Resultat führen, so dass überhaupt nur der dringliche Bundesbeschluss übrig bleibt. Dieser schliesst überdies den gewaltigen Vorteil in sich, ein zeitlich begrenztes Provisorium zu sein, welches gestattet, die vor der verfassungsmässigen Verankerung unerlässlichen praktischen Erfahrungen zu sammeln.»

So sicher ist also die demokratische Grundsätzlichkeit in diesen Kreisen noch, dass Fragen, die ja nicht blos einer gesetzlichen, sondern einer verfassungsmässigen Grundlage bedürfen, durch blosen Parlamentsbeschluss geregelt werden sollen, wenn die Zeit etwas drängt. Erstaunlich ist angesichts dieser Tatsache, dass die Kommission, in der immerhin mehrere Nationalräte und ein Hochschullehrer sassen, der Meinung Ausdruck gab, ihr Vorschlag sei ein Aufbau auf demokratischen Grundlagen, der verhindern könne, dass antidemokratische Prinzipien sich in unserm Lande Eingang verschaffen.

Wir halten nochmals fest: Ohne sich auf eine Verfassungsbestimmung stützen zu können, würde die Bundesversammlung nach dem Antrag des St. Galler Entwurfes einen dringlichen Bundesbeschluss fassen, der den Bundesrat zum Erlass von Gesetzen ermächtigen würde. Diese staatsrechtliche Ungeheuerlichkeit nennt man Demokratie!

## Der frontistische Korporationenstaat.

Noch unabgeklärter als die katholischen und gewerblichen Projekte sind die Korporationenideen der « Nationalen Front », um gerade den Hauptexponenten der Frontenbewegung zu nennen. Aus der Frontenpresse geht aber jedenfalls das eine deutlich hervor, dass sie sich dem katholisch-konservativen Gedanken viel näher verwandt fühlt als dem gewerblich-freisinnigen Vorschlag. Es wird direkt zum Ausdruck gebracht, dass von freisinniger Seite her die Korporationsidee « durch Verwässerung » vernichtet werden wolle. Ferner wird den Vorschlägen, die vom Gewerbeverband ausgehen, vorgeworfen, ihr Zweck sei nur die Vergrösserung der Einflusssphäre des Verbandes; dadurch werde der Klassenkampf nur verbreitert, währenddem die « Front » den Klassenkampf durch den Ständestaat aufheben wolle. Anderseits wird dem konservativen Vorstoss auch auf kantonalem Boden alle Sympathie bekundet, weil diese Versuche Vorbereitungen seien, « um die im Volk notwendige Gesinnung für die Verwirklichung der Korporationsidee zu schaffen ».

Wie soll denn der frontistische Ständestaat aussehen? In der « Front » ist folgende Darstellung gegeben worden: Es sei zu unterscheiden zwischen einer vertikalen und einer horizontalen Gliederung. Die vertikale Gliederung baut auf der Betriebszelle, in der Arbeitgeber und Arbeiter zugleich vertreten sind, auf. Daneben sollen sich Verbände der Arbeiter und der Arbeitgeber bilden; die beiden Verbände des gleichen Berufs werden zusammengefasst zum Stand, an dessen Spitze eine Berufskammer steht. Die kantonalen Berufskammern bilden zusammen einen kantonalen Wirtschaftsrat. Ueber ihm steht ein Landeswirtschaftsrat. Neben diesen Organisationen sollen noch « Spezialgruppen » entstehen zum Studium von wichtigen Problemen, wie z. B. Arbeitslosigkeit.

Die horizontale Gliederung baut nach den Gesichtspunkten des Berufes und des Wirtschaftszweiges auf vom lokalen bis zum nationalen Boden. Trotz der Schemen, die graphisch dargestellt worden sind, wird man nicht sagen können, dass diese Vorschläge an übermässiger Klarheit leiden.

Aber es geht aus den Aeusserungen von frontistischer Seite ganz deutlich hervor, dass, ähnlich wie im katholischen Lager, die berufsständische Ordnung nicht Selbstzweck ist, sondern Mittel zum Zweck. « Es kann sich nur » — wird von einem Vertreter in der « Front » geschrieben — « um eine neue geistige Haltung des Volkes handeln, um die Gesinnung der Volksgemeinschaft, wie sie von der Weltanschauung der « Nationalen Front » vertreten wird und deren Verwirklichung die Voraussetzung der ständischen Ordnung des korporativen Staates bildet. » Für die Fronten ist somit die Korporationsidee nicht eine Frage der Wirtschaftsorganisation, sondern der Durchsetzung einer bestimmten Weltanschauung.

## Der Zweck der wirtschaftlichen Neuordnung.

Aus den bisherigen Darlegungen geht hervor, dass die drei Typen der wirtschaftlichen Erneuerung, die wir herausgegriffen haben, nicht den gleichen Zweck verfolgen. Es besteht ein grundlegender Unterschied zwischen den katholisch-konservativen und frontistischen Vorschlägen einerseits und den Projekten der gewerblichen Mittelstandsbewegung anderseits.

Katholisch-konservative und Frontenbewegung wollen die korporative Organisation der Wirtschaft benützen, um ihre weltanschaulichen Ziele leichter verwirklichen zu können. Der Korporationenstaat ist für sie ein Mittel zur Anwendung von Diktatur und Gleichschaltung. Diese Bewegungen stehen damit genau auf dem gleichen Boden wie die faschistischen Bewegungen im Ausland — sie mögen das so oft bestreiten, wie sie wollen. Wir haben schon früher ausgeführt, wie das Korporationensystem in Italien fast ausschliesslich den Zweck hat, der Diktatur Mussolinis als Stützpunkt zu dienen, und der christliche Ständestaat in Oesterreich bedeutet dasselbe in schwarz.

Den Gewerbetreibenden dagegen ist es zweifellos in allererster Linie um die Verwirklichung wirtschaftspolitischer Forderungen oder überhaupt nur um diese zu tun. Sie möchten eine Beschränkung des Konkurrenzkampfes, der zahllose Existenzen vernichtet. Sie möchten einen sozialpolitischen Schutz durch Preisgarantie, ähnlich wie ihn die Landwirtschaft heute schon auf zahlreichen Gebieten besitzt und wie ihn übrigens das Gewerbe ebenfalls geniesst in Form von Zöllen und Kontingentierungsmassnahmen.

An offiziellen Gesetzesvorschlägen liegt bis jetzt einzige der Entwurf zu einem Korporationengesetz für den Kanton Freiburg vor. Wir verweisen auf den nachfolgenden Artikel Gysin, der sich mit diesem Entwurf auseinandersetzt. Sodann ist bei der Behandlung des in Aussicht genommenen neuen Wirtschaftsartikels der Bundesverfassung ebenfalls darüber diskutiert worden, ob und wie eine Grundlage für eine berufsständische Ordnung in die Verfassung einzubauen sei. Es liegt aber bis jetzt noch kein endgültig formulierter Artikel vor, so dass wir vorläufig auf diese Frage nicht eintreten.

Auf die Stellungnahme der Gewerkschaftsbewegung zu den Vorschlägen auf Neuordnung der Wirtschaft werden wir in einem besondern Artikel zu sprechen kommen.